

EGK-ASSISTANCE

Allgemeine Versicherungsbedingungen
nach Versicherungsvertrags-Gesetz (AVB/VVG)

Ausgabe 1.1.2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen
Art. 2	Die Assistance-Zentrale der EGK-Gesundheitskasse
Art. 3	Geltungsbereiche
Art. 4	Assistance-Leistungen
Art. 5	Besuchsreise
Art. 6	EGK-Assistance Service-Dienstleistungen
Art. 7	Rückerstattung von Reisekosten
Art. 8	Pflichten im Schadenfall
Art. 9	Welches sind die Folgen bei der Verletzung von Auskunfts- und Verhaltenspflichten?
Art. 10	Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen?
Art. 11	Verjährung
Art. 12	Definitionen
Art. 13	Welche Leistungen werden bei Mehrfachversicherungen erbracht?
Art. 14	Regelung bei sprachlichen Differenzen der AVB
Art. 15	Rechtsanwendung
Art. 16	Gerichtsstand
Art. 17	Kontaktadresse

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die EGK-ASSISTANCE nach Versicherungsvertrags-Gesetz (AVB/VVG)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, versichert die in den nachfolgenden Bestimmungen aufgeführten Leistungen der EGK-Assistance. Die AWP P&C S.A. (Schweiz) erbringt die Leistungen als Nachgangsversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung etc.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen, welche diese nicht voll decken.
- 1.2 Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten. Für Ereignisse, die nach Ablauf der Vertragsdauer eintreten, besteht keine Versicherungsdeckung mehr.
- 1.3 Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht besonders vermerkt, sind die Leistungen betraglich unbegrenzt versichert.
- 1.4 Bei den nachfolgenden Versicherungsleistungen handelt es sich, mit Ausnahme der EGK-Assistance Service-Dienstleistungen gemäss Art. 6, um eine Schadenversicherung.

2. Die Assistance-Zentrale der EGK-Gesundheitskasse

- 2.1 Über die Zentrale der EGK-Assistance, welche das ganze Jahr hindurch rund um die Uhr in Betrieb ist, kann der Anspruchsberechtigte in medizinischen Notfällen oder bei unerwarteten Ereignissen Hilfe im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen anfordern.
- 2.2 Um die Leistungen der EGK-Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses oder Leidens unverzüglich die EGK-Assistance-Zentrale informiert werden:
Telefon +41 44 283 33 93
- 2.3 Aufgrund eines Anrufs veranlasst die EGK-Assistance alle notwendigen Massnahmen, insbesondere die erforderlichen Kontakte zu den Ärzten der EGK-Assistance, dem behandelnden Arzt vor Ort und, wenn notwendig, dem Hausarzt der versicherten Person, um die geeigneten Massnahmen einzuleiten. Die medizinische Beurteilung über Art und Schwere des Leidens erfolgt ausschliesslich durch die verantwortlichen Ärzte der EGK-Assistance. Diese entscheiden über die Durchführung der entsprechenden medizinischen Hilfsmassnahmen.

3. Geltungsbereiche

3.1 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- A. Die Versicherung gilt während der in der Versicherungspolice vereinbarten Versicherungsdauer auf der ganzen Welt, innerhalb der Schweiz jedoch nur für Schäden, welche sich ausserhalb des ständigen Wohnsitzes der versicherten Person ereignen. In der Schweiz gilt sie nicht für Schäden, die sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, auf Dienstreisen oder auf dem Arbeitsweg ereignen.

- B. Die Dauer wird jeweils immer auf ein Kalenderjahr begrenzt und endet somit immer am 31.12. des laufenden Jahres.

Die Weiterführung dieser Versicherung wird explizit mit der neuen Versicherungspolice bekannt gegeben. Eine Aufhebung dieser Versicherung wird in jedem Fall den betroffenen Versicherten mit separatem Schreiben mitgeteilt.

3.2 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten die in der Versicherungspolice aufgeführten Personen, welche für eines der folgenden Produkte versichert sind:

EGK-SUN-1, EGK-SUN-2, EGK-SUN-3 oder EGK-SUN-Flex
EGK-SUN-BASIC A1, A2, A3 oder A4 (Flex)
EGK-SUN-BASIC M1, M2, M3 oder M4 (Flex)
EGK-SUN-BASIC S1, S2, S3 oder S4 (Flex)

4. Assistance-Leistungen

4.1 Überführung ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus

Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) oder schwer verletzt wird oder wenn eine ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die EGK-Assistance aufgrund eines Anrufs und eines entsprechenden medizinischen Befundes die Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Krankenhaus.

4.2 Medizinisch betreute Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort

Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die EGK-Assistance unter den gleichen Voraussetzungen wie unter Art. 4.1 eine medizinisch betreute Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person. Die Ärzte der EGK-Assistance entscheiden aufgrund des medizinischen Befundes über die Art des Transportes.

4.3 Repatriierung an den Wohnort ohne medizinische Begleitung

Die EGK-Assistance organisiert und bezahlt gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Art. 4.1 die Repatriierung ohne medizinische Begleitung an den Wohnort der versicherten Person. Die Ärzte der EGK-Assistance entscheiden aufgrund des medizinischen Befundes über die Art des Transportes.

4.4 Rückführung im Todesfall

Wenn eine versicherte Person stirbt, übernimmt die EGK-Assistance die Kosten der Kremation (inkl. Urne) ausserhalb des Wohnstaates oder die Kosten eines Sarges gemäss Mindestvorschriften des internationalen Abkommens über Leichenbeförderung (Zinksarg oder -auskleidung) sowie die für die Rückführung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Die Entsorgung des Zinksarges ist ebenfalls gedeckt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die EGK-ASSISTANCE nach Versicherungsvertrags-Gesetz (AVB/VVG)

4.5 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden oder eines Familienmitgliedes

Wenn eine mitreisende, nahestehende Person oder ein mitreisendes Familienmitglied an deren Wohnort repatriert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste, organisiert und bezahlt die EGK-Assistance aufgrund eines Anrufs die Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person resp. des versicherten Familienmitgliedes.

4.6 Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

Müssen beide Elternteile oder der einzige an einer Reise teilnehmende Elternteil an deren Wohnort repatriert werden oder die Reise aufgrund eines anderen versicherten Ereignisses abbrechen, organisiert die EGK-Assistance zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise allein fortsetzen oder zurückkehren müssten und bezahlt die Kosten für den Hin- und Rückweg einer Betreuungsperson (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse).

4.7 Rückreise wegen Krankheit, Unfall oder Tod einer nahestehenden Person zu Hause oder des Stellvertreters am Arbeitsplatz

Wenn eine nahestehende Person zu Hause bzw. der Stellvertreter am Arbeitsplatz schwer erkrankt (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19), schwer verletzt wird oder stirbt, organisiert und bezahlt die EGK-Assistance die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person an ihren Wohnort.

4.8 Rückreise oder verspätete Weiterreise aufgrund von Quarantäne

Wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Person während der Reise auf Anordnung oder sonstige Anforderung einer Regierung oder einer öffentlichen Behörde aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) ausgesetzt war, unter Quarantäne gestellt wird, organisiert und bezahlt die EGK-Assistance die Zusatzkosten für die Weiterreise oder Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) für die versicherte Person oder die versicherte mitreisende Person. Dies schliesst keine Quarantäne ein, die generell oder allgemein für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Reiseziels, der Herkunft oder der Durchreise der betroffenen Person gilt.

4.9 Beförderungsverweigerung auf der Weiter- bzw. Rückreise oder Verweigerung der Einreise wegen Erkrankungsverdachts

Wenn der versicherten Person oder einer mitreisenden Person während der Reise die Beförderung oder die Einreise aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person an einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen

Krankheit wie z. B. COVID-19) leidet, verweigert wird, organisiert und bezahlt die EGK-Assistance die Zusatzkosten für die Weiterreise oder Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) für die versicherte Person oder die versicherte mitreisende Person. Dies schliesst keine Verweigerungen ein, die darauf zurückzuführen sind, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person geltende Reise- und/oder Einreisevorschriften missachtet hat oder deren Einhaltung verweigert sowie Verweigerungen, die auf allgemeine Reise- bzw. Einreisebeschränkungen zurück zu führen sind.

4.10 Vorzeitige Rückkehr aufgrund Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort

Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnsitz infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird, organisiert und bezahlt die EGK-Assistance die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person an ihren Wohnort.

4.11 Temporäre Rückkehr

Die EGK-Assistance organisiert und bezahlt aus den gleichen Gründen wie unter Art. 4.7 und 4.10 auch die temporäre Rückkehr (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) für eine versicherte Person an ihren Wohnort (Hin- und Rückreise). Die Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise werden nicht zurückerstattet.

4.12 Rückreise wegen Unruhen, Naturkatastrophen oder Streik

Wenn Unruhen, Naturkatastrophen oder Streik an der Reise-destination nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden, organisiert und bezahlt die EGK-Assistance die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person.

4.13 Ausfall des öffentlichen Verkehrsmittels

Wenn das für die Reise gebuchte oder genutzte öffentliche Verkehrsmittel infolge Panne oder Unfalls ausfällt und deshalb die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist, organisiert und bezahlt die EGK-Assistance die Extra-Rückreise oder die verspätete Weiterreise der versicherten Person. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder genutzten öffentlichen Verkehrsmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden.

4.14 Such- und Bergungskosten

Wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt die EGK-Assistance die notwendigen Such- und Bergungskosten bis max. CHF 30 000.-. Zur Unterstützung kann die EGK-Assistance rund um die Uhr kontaktiert werden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die EGK-ASSISTANCE nach Versicherungsvertrags-Gesetz (AVB/VVG)

4.15 Auswirkungen von Dokumentendiebstahl

Bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten (Pass, Identitätskarte, Beförderungstickets und Beherbergungsvoucher), die eine Fortsetzung der Reise oder die Rückkehr in die Schweiz vorübergehend verunmöglichen, übernimmt die EGK-Assistance bei unverzüglicher Meldung der zuständigen Polizeibehörde die Mehrkosten des Aufenthaltes (Hotel, Transportkosten) bis maximal CHF 2000.– pro Ereignis.

4.16 Kinderhütedienst

Die EGK-Assistance organisiert und übernimmt maximal 30 Betreuungsstunden pro Police und Kalenderjahr für die Betreuung innerhalb der Schweiz von versicherten Personen unter 16 Jahre, wenn diese aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit betreut werden müssen oder wenn eine versicherte Person durch Unfall oder Krankheit unvorhergesehen an der Betreuung ihrer Kinder unter 16 Jahre gehindert ist. Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit am ständigen Wohnsitz der zu betreuenden Kinder. Der Kinderhütedienst muss in jedem Fall bei der EGK-Assistance telefonisch angefordert werden. Keine Leistungen werden erbracht, wenn die versicherte Person es schuldhafterweise versäumt den Kinderhütedienst bei der EGK-Assistance anzufordern und dieser dementsprechend nicht von der EGK-Assistance organisiert worden ist bzw. wenn die EGK-Assistance zum Kinderhütedienst nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat, es sei denn, die versicherte Person weist nach, dass ihre Pflichtverletzung keinen Einfluss auf Schadeneintritt oder Leistungsumfang hatte. Nicht beanspruchte Betreuungsstunden eines Kalenderjahres sind nicht auf Folgejahre übertragbar und verfallen jeweils zum Jahresende.

5. Besuchsreise

Wenn die versicherte Person im Ausland während mehr als sieben Tagen hospitalisiert werden muss, organisiert und bezahlt die EGK-Assistance eine Besuchsreise für höchstens zwei nahestehende Personen an das Krankenbett (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse, Mittelklassehotel) bis maximal CHF 5000.–.

6. EGK-Assistance Service-Dienstleistungen

6.1 Kostenvorschuss an ein Krankenhaus

Wenn eine versicherte Person ausserhalb ihres Wohnstaates hospitalisiert werden muss, leistet die EGK-Assistance, falls notwendig, einen Vorschuss bis CHF 5000.– an die Krankenhauskosten. Der vorgeleistete Betrag ist der EGK-Assistance innert 30 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus zurückzuzahlen.

6.2 Benachrichtigung von Personen zu Hause

Falls die EGK-Assistance-Zentrale Massnahmen gemäss Art. 4.1 bis 4.16 organisiert, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

6.3 Reiseinformationen

Die EGK-Assistance erteilt den versicherten Personen vor deren Abreise auf Anfrage wichtige Informationen über Einreisebestimmungen, Gebühren, Zoll, Währungen und Gesundheitsbestimmungen.

6.4 Vermittlung von Krankenhäusern und Arztkontakten im Ausland

Die EGK-Assistance vermittelt ihren versicherten Personen bei Bedarf einen Korrespondenzarzt oder ein Krankenhaus in der Gegend des Aufenthaltsortes. Im Falle von Verständigungsproblemen leistet die EGK-Assistance Übersetzungshilfe.

6.5 Beratungsdienst

Die EGK-Assistance berät die versicherten Personen bei kleineren medizinischen Problemen im Reiseland. Weiter können sich die versicherten Personen auch bei alltäglichen Problemen im Reiseland an die EGK-Assistance wenden.

7. Rückerstattung von Reisekosten

7.1 Nicht genutzter Teil der Reise

Wenn die versicherte Person die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die EGK-Assistance die Kosten für den nicht genutzten Teil der Reise anteilmässig zum versicherten Reisepreis zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf CHF 10 000.– pro Person bzw. bei der Familienversicherung auf CHF 20 000.– pro Familie begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise sowie für die nicht genutzten, ursprünglich gebuchten Unterkunftsleistungen, sofern EGK-Assistance die Kosten einer Ersatzunterkunft übernimmt.

7.2 Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxigebühren, Unterkunfts-, Telefonkosten usw.) an, übernimmt die EGK-Assistance diese Mehrkosten bis CHF 750.– pro versicherte Person. Zusätzliche Begrenzung der Entschädigung für Telefonkosten auf maximal CHF 200.– innerhalb dieser Limite. Ausgenommen sind Franchisen und Kosten, die von der Krankenversicherung übernommen werden.

8. Pflichten im Schadenfall

8.1 Um die Assistance-Leistungen der EGK-Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses oder des Leidens in jedem Fall unverzüglich die EGK-Assistance-Zentrale informiert werden:

Telefon +41 44 283 33 93

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die EGK-ASSISTANCE nach Versicherungsvertrags-Gesetz (AVB/VVG)

- 8.2 Im Schadenfall sind der EGK-Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Art. 17):
- Schadenformulare finden Sie auf der Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden;
 - Buchungsbestätigung;
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeibericht usw.);
 - Quittungen für unvorhergesehene Auslagen/Mehrkosten.
- 8.3 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 8.4 Wenn der Schaden wegen einer Krankheit oder eines Unfalls eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der EGK-Assistance von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 8.5 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die EGK-Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die EGK-Assistance abtreten.
- 9. Welches sind die Folgen bei der Verletzung von Auskunftspflicht und Verhaltenspflichten?**
-
- Wenn die anspruchsberechtigte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunftspflicht oder Verhaltenspflichten verletzt, kann die EGK-Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Dieser Rechtsnachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder wenn die anspruchsberechtigte Person nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt und den Umfang der geschuldeten Leistung gehabt hat.
- 10. Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen?**
-
- 10.1 Wenn die EGK-Assistance zu den Assistance-Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat. Dieser Rechtsnachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder wenn die anspruchsberechtigte Person nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt und den Umfang der geschuldeten Leistung gehabt hat.
- 10.2 Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abbrechen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurück zu vergüten und/oder die Rückreisekosten zu übernehmen. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt oder abgebrochen werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 10.3 Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen sowie für Verpflegung, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden sind nicht versichert.
- 10.4 Wenn ein versichertes Ereignis bei Vertragsabschluss, bei Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten ist oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.
- 10.5 Wenn die versicherte Person das Ereignis oder Leiden wie folgt herbeigeführt hat durch:
- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - Suizid oder versuchter Suizid;
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
 - Teilnahme an Wettfahrten, Trainings und sonstigen Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken;
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wissentlich einer Gefahr aussetzt, beispielsweise Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 m, Canyoning, Bungee-Jumping, Paragliding sowie Klettern, Bergsteigen und Bergtouren ab einer Höhe von 5000 m, Teilnahme an Expeditionen usw.;
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
 - Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten.
- 10.6 Für Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z. B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.
- 10.7 Für nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 10.8 Für nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Epidemien und Pandemien, ausser wie in den in Art. 4 ausdrücklich als versichert definiert.
- 10.9 Für Ereignisse in Ländern oder Regionen, für welche die Schweizer Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, das Bundesamt für Gesundheit BAG, die Weltgesundheitsorganisation WHO) von einer Reisedurchführung im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits abgeraten haben.
- 10.10 Wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist.
- 10.11 Wenn der Zweck der Reise eine medizinische Behandlung ist.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die EGK-ASSISTANCE nach Versicherungsvertrags-Gesetz (AVB/VVG)

10.12 Bei Folgen aus Ereignissen von behördlichen Anordnungen, z. B. Flughafenschliessung/Luftraumschliessung, Strassensperrungen, Quarantänemassnahmen (ausser wie in den in Art. 4 ausdrücklich als versichert definiert), polizeiliche Massnahmen, Verfügungen usw.

10.13 Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt, bzw. verschwägert ist.

10.14 Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.

10.15 Nicht versichert sind Ereignisse im Zusammenhang mit Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind und dem Versicherungsschutz entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht schweizerische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

11. Verjährung

Die Forderungen verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

12. Definitionen

12.1 Nahestehende Personen

Nahestehende Personen sind:

- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister);
- Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder.

12.2 Reise

Als Reise gilt ein mehr als einen Tag dauernder Aufenthalt ausserhalb des gewöhnlichen Wohnortes oder ein Aufenthalt von kürzerer Dauer an einem mindestens 30 km vom zivilrechtlichen Wohnsitz entfernten Ort unter Ausschluss von Arbeitswegen.

12.3 Reiseunternehmen

Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter, Reisevermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.

12.4 Öffentliche Verkehrsmittel

Als öffentliche Verkehrsmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplanes regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen gelten nicht als öffentliche Verkehrsmittel.

12.5 Schwere Krankheit/schwerer Unfall

Krankheiten bzw. Unfälle gelten als schwer, wenn daraus eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit oder eine zwingende Reiseunfähigkeit resultiert.

12.6 Epidemie

Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als solche anerkannt ist.

12.7 Pandemie

Eine Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als Pandemie anerkannt ist.

12.8 Quarantäne

Obligatorische Freiheitsbeschränkung (einschliesslich angeordneter Isolation) mit dem Ziel, die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern, der die versicherte Person oder eine mitreisende Person ausgesetzt war.

12.9 Personenunfall

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

12.10 Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeugs infolge eines elektrischen oder mechanischen Defekts, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden Reifendefekt, Treibstoffmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder Tankens des falschen Treibstoffs gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.

12.11 Naturkatastrophe

Aussergewöhnlich schwerwiegendes Naturereignis, das unmittelbar und an dem vom Ereignis betroffenen Ort eine grössere Anzahl an Menschenleben fordert und verheerenden materiellen Schaden an der öffentlichen Infrastruktur verursacht.

12.12 Elementarschäden

Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden, die sich aufgrund von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen ereignen, gelten nicht als Elementarschäden.

12.13 Behördliche Anordnung

Eine behördliche Anordnung ist die von einer Behörde (Bund, Kanton oder Gemeinde) an eine natürliche oder juristische Person gerichtete, öffentlich-rechtliche Weisung, ein bestimmtes Verhalten (Handlung, Duldung, Unterlassung) zu befolgen. Hierzu gehören beispielsweise Flughafenschliessungen/Luftraumschliessungen, Strassensperrungen, Quarantänemassnahmen, polizeiliche Massnahmen, Verfügungen usw.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die EGK-ASSISTANCE nach Versicherungsvertrags-Gesetz (AVB/VVG)

13. Welche Leistungen werden bei Mehrfachversicherungen erbracht?

- 13.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus anderen Versicherungsverträgen (freiwillige oder obligatorische Versicherungen), beschränkt sich die Deckung auf den gemäss der gesetzlichen Regelung der Mehrfachversicherung zu berechnenden Anteil der EGK-Assistance. Für Selbstbehalte aus anderen Versicherungen wird keine Leistung erbracht. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 13.2 Hat die EGK-Assistance trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die EGK-Assistance ab.

14. Regelung bei sprachlichen Differenzen der AVB

Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen und deutschen Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

15. Rechtsanwendung

Soweit diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

16. Gerichtsstand

Klagen gegen die EGK-Assistance können beim Gericht am Sitz der EGK in Laufen, der AWP P&C S.A. (Schweiz) in Wallisellen oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

17. Kontaktadresse

AWP P&C S.A. (Schweiz), Richtiplatz 1, Postfach, 8304 Wallisellen, info.ch@allianz.com

